

Empirische Überprüfung des Soll-Profiles staatlicher Aufgabenerfüllung

Bauten sowie für die Bewirtschaftung von Hanglagen. Da die Erlöse aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte zurückgehen, wurden ergänzend einkommensverbessernde Direktzahlungen eingeführt (Gesetz über Direktzahlungen an die Landwirtschaft).⁷⁵ Weitere Schritte in Richtung einer produktunabhängigen Stützung der Landwirtschaft stellen das Gesetz über die Abgeltung ökologischer und tiergerechter Leistungen und das geplante Gesetz über die Förderung der Berglandwirtschaft⁷⁶ dar. Diese Förderungen werden vom staatlichen Landwirtschaftsamt vergeben (siehe Abbildung 3.21).

3.2.10.2 Forstwirtschaft

Obwohl der Grossteil der Waldflächen im Besitz der liechtensteinischen Gemeinden oder der Alpgenossenschaften ist, erfolgt die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen nur im Einvernehmen mit dem Land (Regierung, staatliches Forstamt). Die Gemeinden haben einen Gemeindeförster zu bestellen und zu besolden (30 Prozent übernimmt das Land, SubvG 1991, Anhang). Die Gemeindeförster unterliegen in technisch-forstwirtschaftlicher Beziehung den Anweisungen des staatlichen Forstamts (siehe Abbildung 3.22).

3.2.10.3 Nachweis der Ausgabenbelastungen

Nachweis Landwirtschaft: Im Vergleich zur Schweiz fällt die Nettobelastung Liechtensteins aus der Förderung der Landwirtschaft deutlich geringer aus (338 zu 540 CHF, siehe Tabelle 3.19). Die Agrarpolitik stellt in der Schweiz insofern ein massives Problem dar, als die Märkte noch nicht geöffnet sind und so suboptimale Betriebsstrukturen, die durch Direktzahlungen unterstützt werden, nur schleppend abgebaut werden.⁷⁷

⁷⁵ Im Jahr 1995 wurden aus diesem Titel 3.1 Mio. CHF vergeben (LVB vom 26. Juli 1996, S. 1).

⁷⁶ LVB vom 17. Oktober 1996, S. 1.

⁷⁷ Vgl. Jean-Philippe Kohl in der NZZ vom 7. Januar 1998: Protektionismus als Bumerang. Die Agrarreform aus marktwirtschaftlicher Optik.